

Öffentliche Bekanntmachung

Das Baugebiet „Schmiedwiese“ soll im Trennsystem entwässert werden. Das anfallende Niederschlagswasser soll in einen namenlosen verrohrten Vorfluter eingeleitet werden (Fl.Nr. 88, Gemarkung Michelsneukirchen). Auf diese Gewässerbenutzung bezieht sich der vorliegende wasserrechtliche Erlaubnisantrag sowie die zugehörigen Pläne und Beilagen. Da die vorhandenen Abflüsse mit dem zusätzlichen Regenabfluss aus dem Baugebiet die Leistungsfähigkeit der Gewässerverrohrung überschreiten, wird eine zusätzliche zentrale Regenwasserrückhaltung vor der Einleitstelle geschaffen.

Gemäß Art. 69 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 2 - 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden zu veranlassen. Die Planauslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit vom **09.04.2018 bis 09.05.2018** in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, im Rathaus in Falkenstein, Marktplatz 1, Zimmer 11 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsicht aus.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind bis spätestens **zwei Wochen** nach Beendigung der Auslegung, das ist **bis zum 24.05.2018** (Tag) bei der Verwaltungsgemeinschaft Falkenstein, Marktplatz 1, 93167 Falkenstein (Dienststelle) oder beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.


Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Behörden werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Michelsneukirchen, 29.03.2018
Gemeinde Michelsneukirchen


Blab
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch:

1. Anschlag an den Amtstafeln
ausgehängt am: 29.03.2018
abgenommen am:

2. Veröffentlichung durch Presse